

1. Überblick

Die Finanzverwaltung verpflichtet die Steuerbürger dazu, Steuererklärungen zukünftig elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (Stichworte: E-Steuererklärung bzw. ELSTER - Elektronische Steuererklärung).

Hierzu gehören nicht nur die Steuererklärungen selbst sondern auch die Steuerbilanzen, die den Steuererklärungen beizufügen sind (Stichwort: E-Bilanz).

Nicht betroffen ist der handelsrechtliche Jahresabschluss mit den daran hängenden Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften. E-Steuererklärung und E-Bilanz sind nur steuerliche Pflichten.

Die E-Steuererklärung ist kein neues Thema. Bereits seit einigen Jahren ist es über ELSTER möglich, Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Dass sich dies in der Praxis noch nicht so richtig durchgesetzt hat, liegt wohl daran, dass dieser Übertragungsweg für den Steuerpflichtigen keine wesentlichen Vorteile bietet.

Relevant wird das Thema nun dadurch, dass die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Bilanzen zur Pflicht wird.

Verständlicherweise ist zu diesem Thema in den letzten Monaten viel geschrieben worden - aus unserer Sicht einiges etwas zu dramatisch. Wir geben Ihnen auf den nächsten Seiten einen kurzen und pragmatischen Überblick über das, was hier auf uns alle zukommt.

2. Wer ist betroffen?

Die **E-Steuererklärung** ist von allen Steuerpflichtigen einzureichen, die Gewinneinkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen. Dies sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit bzw. freiberuflicher Tätigkeit.

Die **E-Bilanz** ist von sämtlichen bilanzierenden Unternehmen einzureichen, d.h. solchen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Praktisch sind das alle Unternehmer, die eine Handelsbilanz aufstellen sowie Unternehmer, die zwar keine Kaufleute sind, aber dennoch für steuerliche Zwecke eine Bilanz aufzustellen haben.

Ausgenommen sind Unternehmer, die ihren Gewinn nach Einnahmen-Ausgabenrechnung ermitteln. Für diese Unternehmer gilt jedoch die Pflicht, die Einnahmen-Ausgabenrechnung gem. § 60 Abs. 4 EStDV im Rahmen der Einreichung der E-Steuererklärung nach vorgeschriebenem Schema (Anlage EÜR) zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Einreichung der E-Bilanz gilt darüber hinaus unabhängig davon,

- welche Größe oder Rechtsform das Unternehmen hat,
- ob die Bilanz freiwillig oder verpflichtend aufgestellt wird und
- ob nur eine Handelsbilanz (ggf. mit steuerlicher Überleitungsrechnung) oder auch eine Steuerbilanz aufgestellt wird.

3. Wann muss übermittelt werden?

Der Zeitpunkt für die verpflichtende elektronische Übermittlung von E-Steuererklärung und E-Bilanz ist mehrmals verschoben worden. Inzwischen stehen die Termine jedoch fest.

Da die Bilanz mit der entsprechenden Steuererklärung einzureichen ist, gelten für beides praktisch die gleichen Fristen. Lediglich für die Frage, ab wann diese Unterlagen elektronisch zu übermitteln sind, gibt es zeitliche Unterschiede. Die E-Steuererklärung wird früher verpflichtend als die E-Bilanz.

Die Möglichkeit und Pflicht der elektronischen Übermittlung von **Steuererklärungen** schreitet bereits seit einigen Jahren voran. So sind heute bereits laufende Steuererklärungen, wie die Lohnsteueranmeldung und die Umsatzsteuervoranmeldung, verpflichtend elektronisch zu übermitteln.

Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Übertragung waren bisher die Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Die gesetzliche Regelung sieht nun vor, dass diese ab dem Veranlagungsjahr 2011 verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind.

Es wird jedoch vom Finanzamt in aller Regel nicht beanstandet, wenn die Steuererklärungen 2011 noch in Papierform eingereicht werden. Wir gehen heute davon aus, dass das Finanzamt flächendeckend ab dem **Veranlagungsjahr 2012** auf einer Einreichung in elektronischer Form bestehen wird.

Die Pflicht zur Einreichung der **E-Bilanz** gilt laut Gesetz erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 (also in 2011) beginnen. Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 (also in 2012) beginnt, wird es von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn noch nicht in elektronischer Form eingereicht wird.

Die Einreichung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen in elektronischer und standardisierter Form wird also erst **für Wirtschaftsjahre, die zum oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen** verpflichtend.

Es ergibt sich somit eine zeitlich inkongruente Einführung für die verpflichtende Übermittlung von E-Bilanz (in 2014 für 2013) und E-Steuererklärung (in 2013 für 2012).

Wir als Pape & Co. werden unsere Erstellungsprozesse Anfang 2013 auf die elektronische Übermittlung umstellen. Soweit die E-Bilanz dabei für Sie noch nicht verpflichtend ist, lassen wir Ihnen die Wahl, ob Sie elektronisch oder in Papier übermitteln wollen. Wir empfehlen sowohl die Steuererklärungen für das Jahr 2012 als auch die zugehörige Bilanz elektronisch zu übermitteln.

4. Was ist zu übermitteln?

Bei den **Steuererklärungen** sind nur die Daten der Steuerformulare zu übermitteln. Ergänzungslisten, individuelle Anlagen, Steuerbescheinigungen oder andere Originalbelege sind per Post an das Finanzamt zu senden. Darüber hinaus gibt es systembedingt bestimmte Daten, die (noch) nicht elektronisch übermittelt werden können - hierfür sind ebenfalls Papierformulare an das Finanzamt zu senden.

Bei der **E-Bilanz** sind neben bestimmten Stammdaten folgende Basis-Rechenwerke elektronisch zu übermitteln:

- Handelsbilanz,
- handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung und steuerlicher Überleitungsrechnung
- oder**
- Steuerbilanz.

Es sind auch zu übermitteln:

- andere Arten von steuerlichen Bilanzen (z.B. Aufgabe-/Veräußerungsbilanz, Verschmelzungsbilanz u.v.m.)
 - bei Personengesellschaften:
 - Kapitalkontenentwicklung,
 - Sonderbilanzen,
 - Ergänzungsbilanzen.
- (hier gelten bis zum 31.12.2014 Erleichterungen)

Darüber hinaus können weitere Rechenwerke des Rechnungswesens (z.B. Anlagenspiegel, Cash-Flow-Rechnung, usw.) freiwillig übermittelt werden. Ein Anhang oder ein Lagebericht müssen nicht übermittelt werden. Als Pape & Co. werden wir bis auf weiteres davon absehen, für unsere Mandanten freiwillige Bestandteile elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Übermittlung hat nach einer speziellen „**Taxonomie**“ zu erfolgen. Die Taxonomie orientiert sich an den Gliederungsvorschriften des HGB; es existieren daher auch spezielle Taxonomien für bestimmte Branchen, wie z.B. Kreditinstitute, Versicherungen u.a..

Die Gliederungstiefe der Taxonomie geht über die HGB-Gliederung von Bilanz und GuV deutlich hinaus. Die Bundessteuerberaterkammer hat ermittelt, dass Kapitalgesellschaften, die nach § 266 HGB in ihrer Bilanz bisher 62 Angaben machen mussten, gemäß der Taxonomie nun 465 Eingabefelder, davon 178 Mussfelder befüllen müssen. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Verhältnis äh-

lich. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind noch mehr Felder zu befüllen.

Auf das sog. „Matching“ der Buchhaltungskonten mit den Posten der Taxonomie kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

5. Welche Erleichterungen gibt es?

Bei Unternehmen, bei denen aus triftigen Gründen die E-Steuererklärung oder die E-Bilanz eine unbillige Härte darstellen würde, gibt es die Möglichkeit, einen formlosen und an keine Fristen gebundenen Antrag auf Einreichung in Papier zu stellen. Die Härtefallregelung wird nur in Ausnahmefällen greifen und ist insbesondere für Kleinbetriebe gedacht. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Einhaltung der elektronischen Übermittlungsverpflichtung nach dem Ermessen der Finanzbehörden aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

6. Wie ist zu übermitteln? (Datenformat, Zugangsarten und Software)

Über das von der Finanzverwaltung geforderte **Datenformat** für die elektronische Übermittlung kann man sich unter www.eststeuer.de informieren.

Für die E-Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung wurde das XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) festgelegt, das auch für Offenlegungen im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird. Die übertragenen Daten können Steuerbilanzdaten sein. Es ist aber auch zulässig, Handelsbilanzdaten mit einer steuerlichen Überleitung einzuspielen.

Für die elektronische Übermittlung bietet die Finanzverwaltung drei **Zugangsarten**, die sich nach ihrem Sicherheitsgrad unterscheiden:

- authentifiziert mit elektronischem Zertifikat (für alle Steuerarten)
- authentifiziert mit komprimierter Steuererklärung (zukünftig nur noch für Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerjahreserklärungen)
- freie Übermittlung (für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen - nur noch bis zum 31.12.2012 möglich.)

Für die Authentifizierung muss sich der Steuerpflichtige (oder ein Bevollmächtigter) bei www.elsteronline.de oder anderweitig registrieren lassen.

Welchen elektronischen Zugang man auch wählt - für die Übermittlung wird stets geeignete **Software** benötigt. Die Finanzverwaltung selbst bietet Software nur für die Übermittlung von Steuerformularen an (www.elster.de).

Für die E-Bilanz gibt es keine Software der Finanzverwaltung. Hier ist der Steuerpflichtige auf den Softwarelieferanten seiner Finanzbuchhaltung oder Drittanbieter angewiesen.

7. Was ist für Sie konkret zu tun?

Ob bezüglich der **E-Steuererklärung** etwas von Ihnen zu tun ist, hängt davon ab, ob Sie Ihre Steuererklärung selbst an das Finanzamt übermitteln wollen oder ob Sie Ihren Steuerberater hiermit beauftragen.

Wollen Sie selbst übermitteln, müssen Sie sich geeignete Software hierfür anschaffen und die Daten Ihrer Steuererklärung entsprechend erfassen. Per Post müssen Sie dem Finanzamt wie bisher etwaige Belege, individuelle Anlagen und - je nach Zugangsart - die unterschriebene, komprimierte Steuererklärung übersenden.

Sie können Ihre Steuererklärung jedoch auch von Ihrem Steuerberater übermitteln lassen. Pape & Co. übersendet Ihnen die erstellte Steuererklärung wie gewohnt und lässt Ihnen die Wahl, uns mit der elektronischen Übermittlung zu beauftragen.

Bei der elektronischen Übermittlung der **E-Bilanz** ergeben sich folgende typische Fälle:

- (1) Sie lassen den Jahresabschluss von einem Steuerberater erstellen.

Ihr Steuerberater erstellt die Bilanz i.d.R. mit Software, welche die elektronische Übermittlung der Bilanz unterstützt. Ist er gleichzeitig damit beauftragt, die Steuererklärung für Sie zu erstellen, verfügt er über alle Informationen und Daten, die an das Finanzamt im Rahmen der E-Bilanz zu übermitteln sind.

Pape & Co. übersendet Ihnen den erstellten Jahresabschluss und die zugehörige Steuererklärung wie gewohnt und lässt Ihnen die Wahl, uns mit der elektronischen Übermittlung zu beauftragen.

- (2) Sie erstellen den Jahresabschluss selbst, lassen jedoch die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen.

In diesem Fall sind die benötigten Daten auf Sie und den Steuerberater verteilt. Wenn Sie mit Ihrem EDV-System in der Lage sind, die E-Bilanz selbst an die Finanzverwaltung zu übermitteln, werden Sie die vom Steuerberater erarbeitete steuerliche Überleitungsrechnung in Ihr System einpflegen und selbst übermitteln.

Alternativ senden Sie Ihrem Steuerberater die Daten Ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Einordnung in die Taxonomie wird Ihr Steuerberater die Daten in sein System eingeben und diese dann an die Finanzverwaltung übermitteln. Wie dies genau vonstatten geht, ist im Einzelfall zu bestimmen.

Als Pape & Co. werden wir Sie i.d.R. bitten, uns Ihre Summen- und Saldenliste als Datenexport zur Verfügung zu stellen. Wir leiten Ihre Konten dann auf den

DATEV Kontenrahmen SKR 04 über, importieren die Daten in unser System und bereiten sie für die E-Bilanz auf, um sie an die Finanzverwaltung übermitteln zu können.

Wir gehen davon aus, dass es später eine weitere technische Alternative für diesen Fall geben wird: Sie exportieren Ihre Buchhaltungsdaten bereits im Taxonomie-Format. Das bedeutet, dass Sie sich um das Matching Ihrer Konten auf die Taxonomie selbst kümmern. Wir lesen diesen Export dann in unser System ein und reichern die von Ihnen gelieferten Daten um die steuerlich zusätzlich notwendigen Daten an, um sie dann zu übermitteln.

- (3) Sie erstellen den Jahresabschluss und die Steuerklärungen selbst.

Für diesen Fall sollten Sie sich adäquate Software beschaffen, die eine vollständige Übermittlung der Daten Ihrer E-Steuererklärung und E-Bilanz an die Finanzverwaltung unterstützt.

Es ist zu beachten, dass die E-Bilanz-Übermittlung derzeit auch bei der Finanzverwaltung noch im Probetrieb läuft. Es ist daher noch nicht absehbar, welche Möglichkeiten es später insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Mandant und Berater geben wird. Sprechen Sie uns bei Fragen hierzu einfach an.

8. Ist es schon zu spät?

Wer die Literatur zu dem Thema verfolgt, gewinnt leicht den Eindruck, dass man für Zwecke der E-Bilanz wesentliche Teile seines Rechnungswesens bis zum 31. Dezember 2012 an die E-Bilanz angepasst haben muss.

Hierzu ein paar relativierende Anmerkungen - mit denen wir nicht in Abrede stellen wollen, dass sich jeder bilanzierende Unternehmer mit dem Thema jetzt beschäftigen sollte.

- (1) Ob und in welchem Umfang der Steuerpflichtige sein Buchungsverhalten tatsächlich ändern muss, um die Daten entsprechend der Taxonomie bereit zu stellen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Orientiert sich die bisherige Buchführung an einem einschlägigen Standardkontenrahmen, sollte die Überleitung auf die E-Bilanz im Wesentlichen durch einfaches Zuordnen von Konten dargestellt werden können. In diesem Fall sind nur wenige Konten manuell für die Taxonomie aufzuteilen.
- (2) Bei der E-Bilanz handelt es sich um eine rein steuerliche Vorschrift zur Übermittlung von Daten. Im Regelfall werden die ersten Übermittlungen im Jahr 2014 mit den Steuerklärungen 2013 erfolgen. Für die E-Bilanz bedeutet das, dass erst die Bilanz zum 31.12.2013 in die Taxonomie zu mappen ist.

- (3) Auch wenn die Gliederungstiefe der Taxonomie sehr detailliert ist, zeigen unsere ersten Erfahrungen, dass man mit einer Einzelzuordnung der bestehenden Buchhaltungskonten auf Taxonomiepositionen einen Großteil des nötigen Matchings erledigen kann.

Dies ist den vielen sog. Auffangpositionen geschuldet, die auf Druck der Wirtschaft in die Taxonomie mit aufgenommen wurden. Können bestimmte Buchhaltungskonten nicht eindeutig einer Taxonomie-Position zugeordnet werden, dürfen diese den Auffangpositionen zugeteilt werden. Derzeit ist nicht klar, wie lange es die Auffangpositionen geben wird; wir gehen jedoch heute davon aus, dass diese bis mindestens 2017 verfügbar sein werden.

In der Praxis verbleiben somit nur wenige Konten, die nicht zur Taxonomie passen und für die es keine Auffangpositionen gibt. Diese sind im Rahmen der Aufbereitung der E-Bilanz manuell aufzuteilen.

- (4) Es wird deutlich, dass eine Änderung des Kontenplanes und damit des Buchungsverhaltens nur dann notwendig ist, wenn
- man vermeiden möchte, dass im Rahmen der Aufbereitung der E-Bilanz einzelne Konten manuell aufzuteilen sind oder
 - man die genannten Auffangposten der E-Bilanz nicht nutzen möchte und somit eine optimale Übereinstimmung zwischen Kontenplan und Taxonomie erreichen will (sog. Maximalstrategie).
- Sprechen sie uns gerne an, um zu diskutieren, was hier für Sie am sinnvollsten ist.
- (5) Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie die Taxonomie „funktioniert“, kann es lohnen, sich die Taxonomie auf der Seite www.eststeuer.de anzusehen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass hier noch nichts zu spät ist. Gleichwohl kann es vor allem für die Mandanten, die selbst buchen oder ihren Jahresabschluss selbst erstellen angebracht sein, in Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater zu prüfen, wie „taxonomietauglich“ der eigene Kontenplan ist.

In diesem Zusammenhang kann auch entschieden werden, ob es sinnvoll ist, zukünftig eine eigene Steuerbilanz zu buchen. Verpflichtend ist dies auch im Licht der E-Bilanz nicht; eine steuerliche Überleitungsrechnung reicht hierfür aus.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir Sie bei Ihren Überlegungen unterstützen können.

9. Fazit - oder der Sinn und Unsinn der Regelung

Es ist sicher zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung daran arbeitet, dass Daten, die bei den Unternehmen elektronisch vorliegen, nicht auf Papier gedruckt werden, um dann von den Mitarbeitern der Finanzverwaltung wieder manuell erfasst zu werden.

Die Initiative zu E-Steuererklärung und E-Bilanz soll daher laut Finanzverwaltung auch der Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung dienen sowie zu einer schnelleren Erstellung, Übermittlung und Bearbeitung der Steuererklärungen führen.

Davon abgesehen wird es die Umstellung den Finanzbehörden mittelfristig ermöglichen, durch elektronische Datenabgleiche Risikobeurteilungen vorzunehmen und auf dieser Basis gezielte Nachfragen zu stellen bzw. steuerliche Außenprüfungen anzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann es für den Steuerpflichtigen sinnvoll sein, die Taxonomie bewusst zu nutzen und auf Auffangpositionen zu verzichten, um vorhersehbare automatisierte Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Leider ist insbesondere die elektronische Übermittlung der Jahresabschlussdaten für die Unternehmen zunächst mit erheblichen Umstellungskosten verbunden. Auch für die Steuerberater führt die Umstellung der Prozesse auf elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Bilanzen - insbesondere wegen der damit verbundenen Pflicht sicherzustellen, dass genau das übermittelt wird, was der Mandant gesehen und genehmigt hat - zu erhöhtem Aufwand und damit zu erhöhten Kosten für die Unternehmen. Dass die Gesetzesvorlage die Kosten der Wirtschaft für diese Umstellungen mit „null“ angibt, ist dabei nur ein mehr oder weniger erheiterndes Detail.

Schade ist auch, dass es der Finanzverwaltung nicht gelungen ist, die E-Bilanz-Taxonomie mit den Steuerformularen abzustimmen. Dies wird zu eigentlich vermeidbaren Unstimmigkeiten und Rückfragen führen. Auch ist anzunehmen, dass diese Integration später nachgeholt wird, so dass wir erwarten, dass die Taxonomie in den nächsten Jahren einem nicht unerheblichen Wandel unterliegen wird.

Wie dem auch sei - es existiert keine Alternative zur Befassung mit der elektronischen Datenübertragung von E-Steuererklärungen und E-Bilanzen. Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung und wir unterstützen Sie gern.

Ihre Pape & Co.

Autoren:



Arthur Pape
+49-89-48955-120
arthur.pape
@pape-co.de



Markus Uzicanin
+49-861-98875-40
markus.uzicanin
@pape-co.de



Michaela Pape
+49-89-48955-139
michaela.pape
@pape-co.de

Dieser Newsletter wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.